

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 43 (1902)

Vorwort: Der Name Jesus sei euer Gruss!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Name Jesus sei euer Gruß!

Landauf, landab hört man auch im neuen Jahrhundert das alte Lied und die alte Klage von den schlechten Zeiten. Alles jammert und lamentiert über Elend und Not; der Verdienst ist gering und das Geld rar, die Steuern wachsen und die Einnahmen werden kleiner, die Lebensmittel schlagen auf und der Appetit nimmt nicht ab, man hat den Zinsfuß herabgemehret, aber damit auch der Aufkündigung der Gülten gerufen.

Schlimmer steht es immer,
Besser wird es nimmer!

Trotz dieser bösen Zeiten leben die Leute besser und köstlicher als ehemals; die edle Zunft der Weinhändler und Spirituosenfabrikanten macht hübsche Einnahmen, die Zuckerbäcker können nicht genug Gesellen anstellen, an jedem Kreuzweg steht ein Wirtshaus und geht Einer in diesen traurigen Zeiten zu Fuß seinen Geschäften nach, so wird er ausgelacht. Die Leute leben besser als je; jede Festlichkeit wird besucht und dabei geht es bodenlustig her.

Kommt man in die Residenz, so begegnet man alle drei Schritte einem Modeladen und die Bauernmeitschi erstahlen in den buntesten Farben, so daß Distelfinken und Grünspechte vor ihnen

erbleichen. Die Bauernfrauen tragen silberne Haarnadeln, daß man meint, die Wächter am hl. Grabe haben ihre Schilde an diesen Frauenköpfen aufgehängt und die Hirthemde der Bauernbuben sind mit Blumen übersät, wie ein Hochaltar an der Kilbi. In jedem Maul dampft die Cigarre und fast möchte man glauben, die Tabakspfeife gehöre zu den notwendigen Gliedern am menschlichen Leibe. Zu Ostern und im Heuet, in der Fastnacht und an der Kilbi schleppen die Mägde große Bogenkörbe voll Schleckereien nach Hause — das „Schwarze“ dampft auf dem Tisch und die Schnapsflasche macht die Runde, der Migi setzt das Mulorgeli an die Zähne und der Toni stimmt die Handorgel, Tische und Stühle werden auf die Seite gerückt und nun gehts vorwärts im Hopser und Galopp, — — man walzt und wirbelt lustig darauf los — in dieser bösen, schlechten Zeit!

Der Kalendermann ist keiner von denen, die alleweil Trübsal blasen und keinem Menschen eine Freude gönnen, aber wenn er in seinem Vaterland herumwandert und da und dort in eine Stube hineinschaut, wo grade g'halegert und g'schwärzlet wird, wenn er sieht, wie 's Babeli und 's Trini, die gestern noch in zerrissenen Röcken und zerlumpten Schuhen die Säue gefüttert und

die Gaißen gemolken haben, am Sonntag aufmarschieren und herumschwänzeln, gepuht und geziert wie Modedamen, oder wenn er zwischen Tag und Nacht einer Tochter von Leuten, die jahrelang mit dem Zinsen im Rückstand sind, begegnet und gerade sieht, wie diese Jungfer einen Korb voll Schlekereien nach Hause schleppt, — da denkt er bei sich selber, das geht halt doch über 's Bohnenlied und bei den bösen Zeiten sollte man doch ein bißchen sparen und hausen lernen.

Meinst nicht auch, lieber Leser! der Kalendermann hat nicht so ganz unrecht, wenn er sich über den Luxus, der vielerorts in unserem Lande gemacht wird, ärgert und behauptet, man könnte bedeutend einfacher und dabei ebenso gut und gesünder und billiger leben, als es vielfach geschieht?

Unsere Vorfahren haben auch gelebt, glücklich gelebt, sind zufrieden und gesund geblieben, wenn sie schon nicht wußten, wie Chokolade schmecke und Eierbrod und von Bier und Cigarren ebensovienig wußten, als von Telephon und Schreibmaschinen.

Gutgebackenes Brod und fleischige Langbirnenschnitze, ein Stück guter alter Käse und hübsch getrocknete Baumnüsse, dazu ein Glas Most und in der Fastnacht eine Nidel und selbstgemachte Birnemweggen oder Lebkuchen — und wenn's hoch herging ein Stifeli Chriesi- oder Bäckwasser drauf — das genügte den Alten, um ihnen einen lustigen und vergnügten Abend zu bereiten. — Trotz dieses bescheidenen Vergnügens war aber die hohe Obrigkeit in alten Zeiten fast ängstlich bemüht, darüber zu wachen, daß das rechte Maß nicht überschritten und der Luxus und die Schwelgerei nicht gefördert wurden.

Ich will dem lieben Leser zum Exempel ein paar Verordnungen anführen, welche in frühern Jahrhunderten die hohe Landsgemeinde erlassen hat, um der Geldverschwendung und Verweichlichung gründlich entgegenzutreten.

Unter anderem fand sich der wohlweise Wochenrat im Jahre 1649 bemüht, zu beschließen: daß auf künftigen St. Georgentag „ein anzug beschäcken soll“ was für Mittel zu finden und an die Hand zu nehmen seien, damit das lieberliche Wesen mit dem überflüssigen Essen und Trinken abgeschafft werden möchte, ob vielleicht etliche Wirtshäuser abzustellen seien.

Dementsprechend wurde am 1. Heumonats 1653 eine strenge Verordnung für die Wirte geschaffen

und die Nachgemeinde vom 14. Mai 1656 setzte fest, daß für eine Maß Wein, Käse, Brod, Suppe, Fleisch und Braten nur 20 Baken gefordert werden dürften. Zeitweilig war es verboten, fremde Weine, außer Elsäßer und Welschen auszuschenken und wenn es ihnen gestattet war, nebst Wein auch Most und Branz auszuwirlen, so durfte solches doch nie Leuten unter 14 Jahren verabsolgt werden.

Ein strenges Verbot erließ der Georgen-Landrat am 23. April 1675. „Brantwein und alle andern gebrannten Wasser sollen abgestellt sein, sowohl beim Schilling als auch beim halben oder ganzen Quartlein oder Halbmaß oder auch mehr zu kaufen, zu brennen oder zu verkaufen.“ Fünf Jahre später wurden die Brennösen für ein Jahr lang gänzlich untersagt.

Selbst bis hinauf in die Alpen verstieg sich der Schnapsgenuß und am 4. August 1723 verbot der Wochenrat allen Branzgewürb in Trüppensee samt dem unnützen Schwingen zu Engstlen.

In Obwalden war es zu Ende des 17. Jahrhunderts strenge verboten, gedörrte „Chriesi“ auf Verkauf zu brennen oder aus Obst und dörrem Zeug Branz brennen zu lassen. Von fremden „Brantweinträgern“ durfte nach einem Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1705 kein Landmann Brantwein kaufen bei einer Buße von 20 Gulden und „wenn ein Fremder einen Monat nach dem Verbote Brantwein feil halten sollte, so soll ein jeder Gewalt haben, ihm denselben abzunehmen.“

Bisweilen wurde zwar der Verkauf gebrannter Wasser gestattet, aber gewöhnlich kam man schnell wieder auf die Verordnung der Landsgemeinde vom Jahre 1705 zurück.

Zur Verhütung von Ausschweifungen sah es die hohe Regierung im Jahre 1724 für höchst erforderlich an, daß verboten wurde, Wein und Branz auf die Hochalpen, sonderheitlich nach Tannen zu fergen und allda auszuwirlen und zu tanzen, bei 10 Gulden Buße für den Spielmann und die Tänzer.

Am 1. März 1738 erhält der reg. Landammann den Auftrag, die Geistlichkeit zu ersuchen, mit aller Möglichkeit den höchst schädlichen Ueberfluß des Branzgebrauches abzuschaffen zu helfen, wie denn auch die Gnädigen Herren und Obern allen Ernstes bedacht sein werden, Abhilfsmittel auszusinnen.

Aus dem Jahre 1756 enthalten die Protokolle die Bestimmungen: „Wer künftiges Jahr mit Branz oder Most zu gewirben begehrt, kann am nächsten Ratstag erscheinen und darum anhalten. Es ist von jeder Maß Branz 1 Bazen und von Most 3 Angster Ohmgeld zu zahlen. Es soll einem zum Tag nicht mehr als für einen Bazen zu geben gestattet sein.“

Um die Gelegenheiten zu Schmausereien u. s. w. möglichst einzuschränken, wurden im Jahre 1686 von der Regierung sogar die Primizmähler oder geistliche Hochzeitsmähler, wie man sie auch nannte, untersagt und zwar bei einer Buße von 50 Gld.; nur 10—12 Personen durfte der Landammann bei solchen Anlässen eine Mahlzeit zu halten gestatten. In gleicher



Eine Kilbi im sechzehnten Jahrhundert. Nach einem gleichzeitigen Holzschnitt.

Weise suchte man auch die Zahl der sogen. Ammen- oder Amttermähler einzuschränken. Es war nämlich früher Sitte, daß jeder, der in ein höheres Amt eintrat, in den Werthen ein Essen veranstalten mußte. Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1668 suchte die diesbezüglichen Auslagen einem mehr praktischen Zwecke zuzuwenden und verordnete, daß, wer künftig für Ratsplätze

Bogteien, Gesandtschaften und andere hohe Ämter gewählt würde, keine weiteren Kosten haben sollte, außer daß jeder ein paar gute Musketen oder Rohre ins Zeughaus liefere. In frühern Zeiten hatte man die Bestimmung getroffen, daß der neugewählte Landammann jedem über 14 Jahre alten Landmann „fünff Bazen zu zahlen“ habe; das gefiel aber dem Volke von Nidwalden nicht

und als am 3. Mai 1612 Ritter Johann Lajji zum Landammann gewählt wurde, mußte er wieder, wie vor allem, „ein Z'nacht“ zahlen und Statthalter Arnold Stulz weigerte sich 1643 die Wahl zum Landammann anzunehmen, wegen der Beschwerde des Ammannmahles. — Der Gedächtnistag der Einweihung einer Kirche oder Kapelle, die „Kilbi“ wurde schon ehemals nicht selten durch Schmausereien und Gelage entweiht; auch da suchte die hohe Regierung Wandel zu schaffen. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden verschiedene Bestimmungen getroffen, z. B. daß an der Kilbi niemand uneingeladen in die Häuser gehe, daß Krämer, Grämpler oder sonst jemand bei Kirchen und Kapellen nur in einer Entfernung von 5 Klaftern Eß- und andere Waaren feil halten dürfen, damit der Gottesdienst nicht gestört werde.

Bei solchen Anlässen wurde, wie es scheint, auch um Lebkuchen gespielt, wenigstens lassen am 2. Heumonats 1586 die Räte und Landleute in den Kirchen verkünden, daß niemand mehr lasse um Lebkuchen „schlan noch spylen“, daß die Fremden mit der Gremplerei des Lebkuchens einhalten, daß niemand mehr ohne Erlaubnis der Gnädigen Herren und Obern ins Land kommen und mehr als einen Tag feilhalten dürfe. Zur Zeit der Teuerung des Jahres 1620 untersagte ein geessener Landrat das öffentliche Feilhalten von Lebkuchen und der Wochenrat vom 3. Januar 1646 erließ eine Verordnung für die Lebkuchenbäcker, worin es heißt, daß den Proviant-schätzern Gewalt gegeben sei, mit den Grämplern zu reden und ihnen eine Ordnung zu machen, wie teuer sie den Lebkuchen geben dürfen, weil man gespürt habe, daß Mehl und Honig ziemlich wohlfeil seien.

Im Jahre 1667 wurde durch einen Kirchenruf auf Geheiß des Wochenrates verboten, Lebkuchen zu verkaufen und eine Ausnahme nur auf Neujahr und St. Niklaus gestattet.

Auch in Obwalden erging eine Verordnung den 10. Oktober 1598: es solle niemand keinen Lebkuchen feil haben, außer er sei von Bienenhonig gemacht und „welcher das übersieht, den wollen dann meine Herren strafen nach seinem Verdienen.“ 1616 durfte in Obwalden der „Wälti Krämer“ zwar Lebkuchen backen, aber keinen verkaufen, bei 5 Pfd. Strafe.

Das Schicksal des Lebkuchens teilte mehr oder weniger auch eine andere Süßigkeit, die Nidel, denn auch betreff dieser sah sich die hohe Obrigkeit zu verschiedenen Beschlüssen veranlaßt. Gerne

wurde von jeher sowohl in Wirtz- als Privathäusern um Nideln gespielt. Der geessene Landrat vom 24. Herbstmonat 1661 erlaubte das Spielen um Nideln in Bescheidenheit nur im eigenen Hause mit „seinem Völkly“; in Gesellschaften und öffentlichen Lokalen war dies verboten. Am 13. Februar 1662 befiehlt der Wochenrat dem Landweibel zu Buochs, zu verkünden, daß bei einer Strafe von 10 Gulden verboten sei „bläyte Nidel“ feil zu bieten oder darum zu spielen und im Jahre 1665 untersagt die Obrigkeit den Verkauf von Nideln neuerdings und erlaubt nur, „ganze Milche“ zu verkaufen, weil durch den Nidelgewirb eine Teuerung im Butter bewirkt werde.

Heutzutage gehen Millionen von Franken, welche die genußsüchtige Menschheit für Cigarren und Tabak ausgibt, in Rauch auf. Auch in unserem Land wird viel genebelt und geraucht; bei manchem kommt die Pfeife höchstens beim Essen und Schlafen aus dem Maul und halbwichsige Buben laufen mit brennendem Glimmstengel zwischen den Zähnen, herum. Vor 300 Jahren wußten unsere Vorfahren noch nichts von der Annehmlichkeit des Tabakrauchens und als im Jahre 1652 bekannt wurde, in der Pfarrkirche zu Stans sei an St. Lichtmeß Tabak getrunken (d. h. geraucht) worden, verbot der Wochenrat bei 10 Gld. Buße, daß im Lande Tabak feilgehalten werden dürfte.

Ziemlich scharf lautete ebenfalls ein Beschluß der Nachgemeinde vom 6. Mai 1656. „Tabak zu trinken (d. h. zu rauchen) soll in allen Kilchen verboten sein by 10 Pfd. Buuß, drei dem Kläger, und soll auch keiner mehr weder heimlich noch öffentlich feilgehalten werden by 50 Pfd. Buuß.“ Noch im Jahre 1674 wurde bei einer verschärften Strafe von 50 Gulden untersagt, Tabak feil zu bieten.

Mildere Ansichten traten mit dem Jahre 1700 ein und es wurde denjenigen „so bis dahin des Tabaks gewohnt waren, denselben mit Bescheidenheit und ohne Gefahr zu gebrauchen gestattet, den Eltern aber soll bei 25 Gulden Buße verboten sein, Kinder unter 20 Jahren Tabak trinken zu lehren. Desgleichen war es untersagt, bei Kirchen und an Kirchweihen, auf den Schiffen, beim „Mitkrenzgehen“ und auf den Heustöcken zu rauchen. Das Verbot, unter 20 Jahren zu rauchen, wurde 1772 abermals erneuert mit dem Zusatz, daß nicht allein das Tabaktrinken, sondern

auch das Tabakschnupfen unter gleicher Buße (25 Gld.) untersagt sei.

In Obwalden sah sich die hohe Regierung schon im Jahre 1627 bemüht, eine Weibsperson, die sogen. „Stäldeken“ aufzufordern, daß sie des Trinkens und Dämpfens in ihrem eigenen Hause sich enthalten und dort niemand Wein trinken solle. Wenn sie nicht davon abstehe, werde man sie einen Tag und eine Nacht in den Thurm thun. Im folgenden Jahre wurde Herr Lieutenant an dem Gestade deswegen, weil er seine franke Nachbarin mit Rauch und ungehörigen Worten molestiert, vorgestellt und der Landammann beauftragt, ihm einen „guten Tilzen“ (Zuspruch) zu halten. Ein Landsgemeindeerkenntnis vom Jahre 1709 bestimmte, daß es in Wirtshäusern und Weinschenken (ausgenommen in der Ruchi) ebenso auf Kirchwegen, verboten sei, Tabak zu trinken. Der Tabak, mit dem die Händler gewirben und denselben kübelweise ins Land fergen, soll verzollt werden.

So kämpfte in frühern Zeiten die Obrigkeit unseres Landes gegen unnütze, ja oft schädliche Auslagen des Volkes — heutzutage sind manche Luxusartikel so zum Bedürfnis geworden, daß dem Uebel kaum mehr gesteuert werden kann. In wie mancher Familie aber würde es besser stehen, wenn diese Auslagen eingeschränkt, wenn das Branzen und das Schwarze daraus verbannt würden.

Dann würde der Vater um Martini herum weniger in den Haaren krazen und die Mutter nicht mehr so viel in den Augen reiben, die Dottorgütterli kämen seltener ins Haus, Streit und Zank würden weniger gehört und der Schuldenreiber oder der Landjäger ließe sich nicht mehr in der Nähe erblicken.

Gesunde kräftige Nahrung, nicht magenverderbende Schleckereien und stinkende Pfeiffen machen blühende Backen und zufriedene Gesichter. In einem genügsamen Hause wächst der Wohlstand, wohnt Friede und Glück. Unnütze Ausgaben veranlassen Handel und Streit, sind die Ursache von heimlichem Diebstahl und offenen Vügen; sie verleiten zu Hinterlist und Betrug und untergraben das Wohl der Familien; sie sind schuld daran, daß so viele große und kleine „Lumpen“ auf der Welt herumlaufen.

Darum wünscht der Kalendermann seinen lieben Lesern und Landsleuten einen nüchtern zufriedenen Sinn und Liebe zur alten Einfachheit und Enthaltbarkeit. So wird auch der Wohlstand in manches Haus zurückkehren, aus dem er bereits zu schwinden droht. Mit ihm wird auch das Glück seine Einkehr halten und der Segen des Allerhöchsten, an dem alles gelegen ist.

Hiermit Gott befohlen und nichts für ungut lieber Leser!

Gelobt sei Jesus Christus!

In Ewigkeit. Amen.

Die durchsägtte Kanzel. Zur Zeit, da Bernardinus von Feltri, ein Mann von apostolischem Geiste, in Bologna predigte und gegen die herrschenden Laster, besonders gegen den Wucher, den Luxus und die Ausgelassenheit der Sitten auftrat, wurde diese Beredsamkeit einigen Uebelgesinnten um so lästiger, je mehr Eindruck sie auf die Leute machte und je mehr Bekehrungen sie zur Folge hatte. Die verkommenen Menschen dachten daher auf ein Mittel, das in seiner Lächerlichkeit geeignet wäre, alle die guten Eindrücke zu verwischen, die der Redner bisher erzielt hatte. Sie ließen nämlich während der Nacht die Stützen oder Füße des Gerüsts, auf welchem die Kanzel stand, so weit durchsägen, daß es bei der ersten Bewegung, die der Prediger machte, zugleich mit diesem zusammenstürzen mußte.

Schon war die Kirche von Zuhörern dicht angefüllt und die Urheber des schlimmen Planes hatten sich voll Erwartung unter sie verteilt. Bernardinus trat ganz unbefangen in die Kirche, schritt ruhig auf die Kanzel zu, aber blieb vor derselben stehen und sagte ganz gelassen, aber so laut, daß die Umstehenden es hören konnten: „Man hat meinem Pferde die Füße abgesägt, doch will ich mit Gottes Hilfe aufsitzen und weiterreiten.“

Darauf bestieg der Prediger das gefährvolle Gerüst und predigte mit seinem gewohnten Eifer, die Gegner aber lauerten vergebens auf das vorbereitete Zusammenbrechen der Kanzel, sie schwankte nicht einmal und Bernardinus stand so fest wie immer, denn er stand fest auf dem Felsen Grunde der ewigen Wahrheit.